



## **Geschäftsstellen: Diez, Düsseldorf**

Frankfurter Rundschau  
60266 Frankfurt am Main

**Verein gegen  
Rechtsmißbrauch e.V.**  
Röderbergweg 34  
60314 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 / 43 35 23  
Fax: 069 / 43 05 17 28  
VGR-Ffm@t-online.de  
www.justizgeschaedigte.de  
27. Januar 2016

## **„Gleicheres Recht für gleichere Leute“ / Leserbrief von Michael Maresch FR vom 27.1.2016**

Lieber Bronski,

Leserbriefschreiber Maresch prangert zu Recht die Rechtsprechung zu zwei Auto-unfällen mit Todesfolge an: Sein Bruder wurde deswegen zu einem Jahr Gefängnis ohne Bewährung verurteilt, obwohl sein ihm angelastetes Vergehen gemäß seinem Bruder nicht zu beweisen war. Der CSU-Politiker Wiesheu, dessen Vergehen bewiesen wurde, ist dagegen nur zu einem Jahr Gefängnis mit Bewährung verurteilt worden.

Bei dieser verschiedenen Rechtsprechung für das gleiche Vergehen handelt es sich keineswegs um eine seltene Ausnahme. Der ehemalige Generalstaatsanwalt von Schleswig-Holstein, Heribert Ostendorf, schreibt im Anwaltsblatt von 1991, Seite 70, unter der Überschrift „Die Kriminalität der Mächtigen“, dass „die Strafverfolgungsorgane bei der Kriminalität der Schwachen funktionieren, sie funktionieren weniger bei der Kriminalität der Mächtigen.“ Rechtlich betrachtet liegt bei der milderer Verurteilung des Politikers Wiesheu ein Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 1 Grundsatz vor, der bestimmt, dass vor dem Gesetz alle Menschen gleich sind. Die Richter, die den CSU-Politiker Wiesheu zu milde bestraft haben, haben gleichzeitig gegen Artikel 1 Absatz 3 Grundgesetz verstoßen, der besagt, dass die Grundrechte, dazu gehört Artikel 3, die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden.

Das zu milde Urteil gegen den Politiker Wiesheu könnte außerdem den Tatbestand der Rechtsbeugung (§ 339 Strafgesetzbuch) erfüllen. Eine Form der Rechtsbeugung ist dann gegeben, wenn ein unerträgliches Missverhältnis der abgeurteilten Handlung zur Strafe besteht. Dies könnte im Fall Wiesheu der Fall gewesen sein, der im alkoholisierten Zustand ein anderes Auto gerammt hatte mit der Folge, dass dessen Fahrer getötet und die zweite Person schwer verletzt wurde. Es drängt sich der Verdacht auf, dass der CSU-Politiker Wiesheu deshalb rechtswidrig von der bayerischen Justiz begünstigt worden ist, weil er Mitglied in der richtigen Partei war und ist und seine politische Karriere nicht gefährdet werden sollte.

Dieser Verdacht lässt sich durch Wilhelm Schlötterer belegen, der in „Macht und Missbrauch“, Heyne-Taschenbuch 2009, auf den Seiten 368 und 369 schreibt: „Er (Erich Kiesl, Ex-Oberbürgermeister von München) warf dem Justizminister zu dessen Entsetzen vor, dass spezielle Teile von Staatsanwaltschaft und Gerichten in Bayern sich ‚zu politischen Zwecken gebrauchen lassen oder missbraucht werden‘. Dies sei gang und gäbe. Dem höchst erregten Justizminister, der ihn vergeblich zu stoppen versuchte, schleuderte er entgegen: ‚Ich bin in der Partei nicht mehr so gebunden, dass ich Rücksicht nehmen müsste‘.“ Dieses Zitat bestätigt geradezu, warum es zum rechtswidrigen Urteil gegen den CSU-Politiker Wiesheu kam.

Mit freundlichen Grüßen  
( Horst Trieflinger )  
Vorsitzender